

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

25.06.2026

Geschäftszeichen:

III 35-1.19.140-194/25

Zulassungsnummer:

Z-19.140-2528

Antragsteller:

Rosenheimer Glastechnik GmbH

Ing.-Anton-Kathrein-Straße 10

83101 Rohrdorf-Thansau

Geltungsdauer

vom: **16. Dezember 2025**

bis: **16. Dezember 2030**

Zulassungsgegenstand:

Bauprodukt (Scheibenelement) "PLANLINE-ELEMENT" für Brandschutzkonstruktionen

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Dieser Bescheid umfasst sieben Seiten und zwei Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung eines Scheibenelements, "PLANLINE-ELEMENT" genannt, im Wesentlichen bestehend aus

- dem "PLANLINE-ELEMENT", bestehend aus
 - Scheiben und
 - Randverbund, sowie
- Zubehör, wie
 - sog. Scheibenverriegelungen und
 - ggf. Fugenprofilen,

jeweils nach Abschnitt 2. Sie gilt außerdem für den allgemeinen Nachweis zur Verwendung dieser Bauprodukte in nichttragenden Brandschutzkonstruktionen.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Aufbau

2.1.1 Allgemeines

Die grundsätzliche brandschutztechnische Eignung des Zulassungsgegenstands zur Verwendung in Brandschutzkonstruktionen wurde durch brandschutztechnische Eignungsnachweise an Bauteilen, insbesondere Brandprüfungen, im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens erbracht.

Der Zulassungsgegenstand ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen.

Die bauaufsichtlichen Anforderungen zum Brandverhalten, mindestens normalentflammbar¹, werden für die vorgesehene Verwendung von den in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung genannten Bauprodukten eingehalten/erfüllt.

2.1.2 "PLANLINE-ELEMENT"

2.1.2.1 Allgemeines

Für die Herstellung des "PLANLINE-ELEMENTS" müssen folgende Bauprodukte verwendet werden (s. auch Anlage 1):

- eine Mittelscheibe und zwei Außenscheiben nach Abschnitt 2.1.2.2 und
- der Randverbund nach Abschnitt 2.1.2.3

Die Dicke des "PLANLINE-ELEMENTS" muss ≥ 65 mm bis ≤ 200 mm betragen.

Die "PLANLINE-ELEMENTE" dürfen als sog. Basis-Typen nach Abschnitt 2.1.2.2, Tabelle 1, oder als Varianten "PLANLINE 30 ... SF ..." entsprechend Anlage 2 für sogenannte Stoßfugenverglasungen hergestellt werden.

Die "PLANLINE-ELEMENTE", die unter Verwendung von Verbundglasscheiben der Typen "PYRANOVA 30 S2.0" oder "PYRANOVA 30 S2.1" oder "FIRESWISS FOAM 30-15" oder "FIRESWISS FOAM 30-19" hergestellt werden, dürfen außerdem jeweils mit Sicht- bzw. Sonnenschutzelementen nach Abschnitt 2.1.2.4 im Scheibenzwischenraum, in den folgenden Ausführungsvarianten ausgeführt werden (s. auch Typen-Übersicht entsprechend Anlage 2):

- "PLANLINE 30 ... Screenline"
- "PLANLINE 30 ... Roll"
- "PLANLINE 30 ... Nova"
- "PLANLINE 30 ... Shadow"

¹ Bauaufsichtliche Anforderungen, Klassen und erforderliche Leistungsangaben gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2 (Anhang 4) der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2025/1, s. www.dibt.de

2.1.2.2 Scheiben

Für die Mittelscheiben sind mindestens normalentflammbare¹ Verbundglasscheiben nach DIN EN 14449², wahlweise der Unternehmen SCHOTT Technical Glass Solutions GmbH, Jena, oder GLAS TRÖSCH HOLDING AG, Bützberg (CH), entsprechend Tabelle 1 zu verwenden.

Für die Außenscheiben sind folgende Bauprodukte zu verwenden:

- $\geq 5,0$ mm dickes thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas (ESG) nach DIN EN 12150-2³ oder
- Verbundsicherheitsglas nach DIN EN 14449², bestehend aus
 - jeweils zwei Scheiben aus $\geq 3,0$ mm dickem thermisch vorgespannten Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas (ESG) nach DIN EN 12150-2³ und
 - maximal vier 0,38 mm dicken Polyvinylbutyral-Folien (PVB),
 jedoch nur in Verbindung mit Verbundglasscheiben der Typen "PYRANOVA 30 S2.0", "PYRANOVA 30 S2.1", "FIRESWISS FOAM 30-15" und "FIRESWISS FOAM 30-19".

Tabelle 1: "PLANLINE-ELEMENTE" mit jeweils zugehöriger Verbundglasscheibe

Bezeichnung des "PLANLINE-ELEMENTS" (sog. Basis-Typen)	maximale Abmessungen des "PLANLINE-ELEMENTS"		Verbundglasscheibe (Typ)
	Breite [mm]	Höhe [mm]	
"PLANLINE 30 PYRANOVA 30 S2.0"	1500 2880	2880 1500	"PYRANOVA 30 S2.0"
"PLANLINE 30 PYRANOVA 30 S2.1"			"PYRANOVA 30 S2.1"
"PLANLINE 30 PYRANOVA 30 S2.0 light"	906 2880	2356 1500	"PYRANOVA S2.0.11"
"PLANLINE 30 FIRESWISS FOAM 15-11"			"FIRESWISS FOAM 15-11"
"PLANLINE 30 FIRESWISS FOAM 30-15"	1500 2880	2890 1500	"FIRESWISS FOAM 30-15"
"PLANLINE 30 FIRESWISS FOAM 30-19"	1500 2880	2890 1500	"FIRESWISS FOAM 30-19"

2.1.2.3 Randverbund

Der Randverbund des Unternehmens Rosenheimer Glastechnik GmbH, Rohrdorf-Thansau, muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten technischen Angaben und denen in Anlage 1 entsprechen.

2.1.2.4 Sicht- bzw. Sonnenschutzelemente

Die Sicht- bzw. Sonnenschutzelemente des Unternehmens Rosenheimer Glastechnik GmbH, Rohrdorf-Thansau, müssen den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten technischen Angaben und denen in Anlage 1 entsprechen.

² DIN EN 14449:2005-07 Glas im Bauwesen - Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas - Konformitätsbewertung/Produktnorm

³ DIN EN 12150-2:2005-01 Glas im Bauwesen - Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas - Teil 2 Konformitätsbewertung/Produktnorm

2.1.3 Zubehör - Scheibenverriegelungen und Fugenprofile

Je nach Ausführungsvariante ist das "PLANLINE-ELEMENT" mit dem zugehörigen folgenden Zubehör herzustellen:

- zur Halterung des "PLANLINE-ELEMENTS": sog. Scheibenverriegelungen ("W3" und/oder "W5" und/oder "W6") und
- sofern für die vorgesehene Verwendung des "PLANLINE-ELEMENTS" erforderlich: Fugenprofile.

Die sog. Scheibenverriegelungen ("W3" und/oder "W5" und/oder "W6") und die Fugenprofile (Abmessungen: 20 mm x 8 mm, Breite x Höhe), jeweils des Unternehmens Rosenheimer Glastechnik GmbH, Rohrdorf-Thansau, müssen den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten technischen Angaben und denen in Anlage 1 entsprechen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Herstellung des "PLANLINE-ELEMENTS" erfolgt im Herstellwerk Rosenheimer Glastechnik GmbH, Rohrdorf-Thansau, und entsprechend den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Unterlagen.

Die sog. Scheibenverriegelungen ("W3" und/oder "W5" und/oder "W6") sind vom Hersteller des "PLANLINE-ELEMENTS" werkseitig vorzukonfektionieren und mitzuliefern.

Die Fugenprofile sind - sofern sie für die vorgesehene Verwendung des "PLANLINE-ELEMENTS" erforderlich sind - ggf. vom Hersteller des "PLANLINE-ELEMENTS" werkseitig vorzukonfektionieren und mitzuliefern.

2.2.2 Kennzeichnung des "PLANLINE-ELEMENTS"

Das "PLANLINE-ELEMENT" (einschließlich des Zubehörs aus sog. Scheibenverriegelungen "W3" und/oder "W5" und/oder "W6" und ggf. Fugenprofilen) und/oder die Verpackung und/oder der Beipackzettel und/oder der Lieferschein muss/müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind. Sie muss folgende Angaben enthalten:

- "PLANLINE-ELEMENT" Typ: ... (Bezeichnung gemäß Abschnitt 2.1.2.2, Tabelle 1)
- Abmessungen (Breite x Höhe x Dicke) in mm
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.140-2528
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr
- Bezeichnung oder Bildzeichen der Zertifizierungsstelle

2.2.3 Einbauanleitung

Jeder Lieferung von "PLANLINE-ELEMENTEN" ist eine schriftliche Einbauanleitung beizufügen, die der Antragsteller/Hersteller in Übereinstimmung mit diesem Bescheid erstellt.

Die Einbauanleitung muss folgende Angaben enthalten:

- Bestandteile des "PLANLINE-ELEMENTS"
- Angaben zur Lage der Befestigungselemente
- Angaben zur Ausführung der Befestigung des "PLANLINE-ELEMENTS"

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des "PLANLINE-ELEMENTS" mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des "PLANLINE-ELEMENTS" eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen.

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile.
- Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle am "PLANLINE-ELEMENT" gelten zusätzlich die "Maßnahmen zur werkseigenen Produktionskontrolle der Herstellung der Scheibenelemente "PLANLINE-ELEMENTE""⁴.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

⁴ Die "Maßnahmen zur werkseigenen Produktionskontrolle der Herstellung der Scheibenelemente "Planline-Elemente"" sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des "PLANLINE-ELEMENTS" durchzuführen. Weitere Vorgaben sind nach Maßgabe der fremdüberwachenden Stelle durchzuführen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

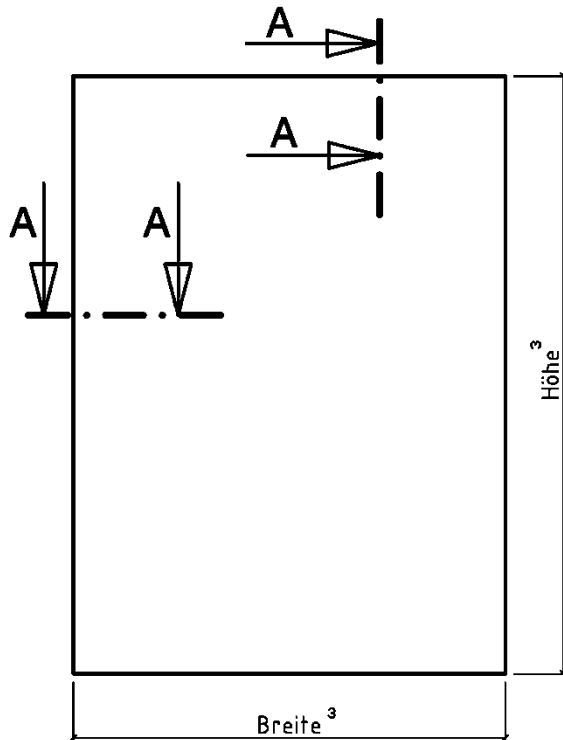
Im Falle negativ ausfallender Prüfungen sind von der Überwachungsstelle Sonderprüfungen durchzuführen.

Ist die Produktion für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten unterbrochen, so ist nach Anzeige der beabsichtigten Wiederaufnahme der Produktion eine Sonderprüfung durchzuführen. Art und Umfang der Sonderprüfung sind deren Zweck entsprechend von der Überwachungsstelle zu bestimmen.

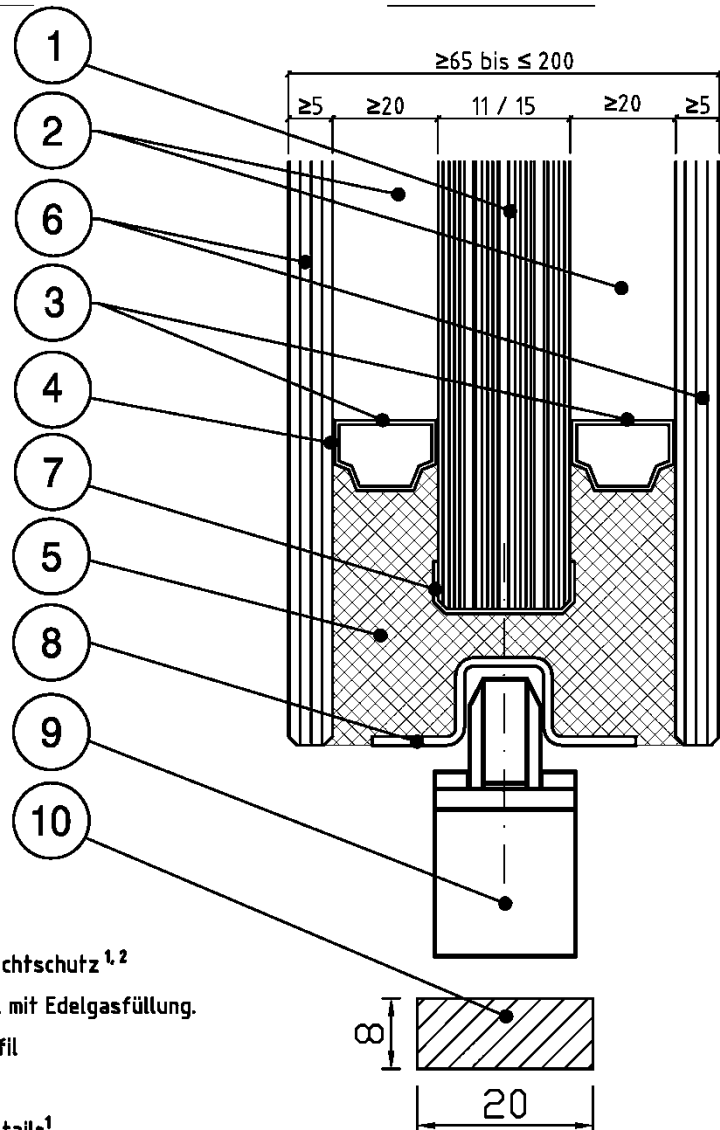
Thorsten Mittmann
Referatsleiter

Beglaubigt
Schachtschneider

Ansicht "PLANLINE-ELEMENT"



Schnitt A-A



1. Verbundglasscheibe nach Abschnitt 2.1.2.2
2. Scheibenzwischenraum, $\geq 20\text{mm}$ wahlweise mit Sichtschutz^{1,2} "Screenline", "Roll", "Nova" oder "Shadow" bzw. mit Edelgasfüllung.
3. Abstandhalter¹, Stahlblech- oder Aluminiumprofil
4. Primärdichtung¹
5. Sekundärdichtung¹ und weitere Randverbund Details¹
6. Scheibe, $\geq 5\text{mm}$ dick, aus Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas (ESG) oder Verbundsicherheitsglas² aus ESG, wahlweise gefärbt, bedruckt und/oder beschichtet oder sandgestrahlt oder geätzt.
Der Bereich der Verklebung darf nicht bedruckt/beschichtet/geätzt oder sandgestrahlt werden.
Im Bereich der Verklebung dürfen die Scheiben emailliert sein¹.
7. Randummantelung, Aluminiumklebeband
8. Hutprofil¹
9. Scheibenverriegelung W3¹, W5¹ und W6¹
10. Fugenprofil¹

¹ Die technischen Angaben sind beim DIBt hinterlegt.

² Nur bei $\geq 15\text{mm}$ bzw. $\leq 19\text{mm}$ dickem Verbundglas nach POS.1 nachgewiesen.

³ Maße siehe Abschnitt 2.1.2.2, Tabelle 1

Maße in mm

Bauprodukt (Scheibenelement) "PLANLINE-ELEMENT"
für Brandschutzkonstruktionen

Anlage 1

Aufbau des "PLANLINE-ELEMENTS" und Fugenprofil

PLANLINE-ELEMENTE	
für Rahmenverglasung	für Stoßfugenverglasung
mit Scheiben vom Typ "PYRANOVA 30 S2."	
PLANLINE 30 PYRANOVA 30 S2.0	PLANLINE 30 PYRANOVA 30 S2.0 SF
PLANLINE 30 PYRANOVA 30 S2.0 Roll	PLANLINE 30 PYRANOVA 30 S2.0 SF Roll
PLANLINE 30 PYRANOVA 30 S2.0 Shadow	PLANLINE 30 PYRANOVA 30 S2.0 SF Shadow
PLANLINE 30 PYRANOVA 30 S2.0 Screenline	PLANLINE 30 PYRANOVA 30 S2.0 SF Screenline
PLANLINE 30 PYRANOVA 30 S2.0 Nova	PLANLINE 30 PYRANOVA 30 S2.0 SF Nova
PLANLINE 30 PYRANOVA 30 S2.1	PLANLINE 30 PYRANOVA 30 S2.1 SF
PLANLINE 30 PYRANOVA 30 S2.1 Roll	PLANLINE 30 PYRANOVA 30 S2.1 SF Roll
PLANLINE 30 PYRANOVA 30 S2.1 Shadow	PLANLINE 30 PYRANOVA 30 S2.1 SF Shadow
PLANLINE 30 PYRANOVA 30 S2.1 Screenline	PLANLINE 30 PYRANOVA 30 S2.1 SF Screenline
PLANLINE 30 PYRANOVA 30 S2.1 Nova	PLANLINE 30 PYRANOVA 30 S2.1 SF Nova
mit Scheiben vom Typ "PYRANOVA 30 S2.0.11"	
PLANLINE 30 PYRANOVA 30 S2.0 light	PLANLINE 30 PYRANOVA 30 S2.0 light SF
mit Scheiben vom Typ "FIRESWISS FOAM 30-."	
PLANLINE 30 FIRESWISS FOAM 30-15	PLANLINE 30 FIRESWISS FOAM 30-15 SF
PLANLINE 30 FIRESWISS FOAM 30-15 Roll	PLANLINE 30 FIRESWISS FOAM 30-15 SF Roll
PLANLINE 30 FIRESWISS FOAM 30-15 Shadow	PLANLINE 30 FIRESWISS FOAM 30-15 SF Shadow
PLANLINE 30 FIRESWISS FOAM 30-15 Screenline	PLANLINE 30 FIRESWISS FOAM 30-15 SF Screenline
PLANLINE 30 FIRESWISS FOAM 30-15 Nova	PLANLINE 30 FIRESWISS FOAM 30-15 SF Nova
PLANLINE 30 FIRESWISS FOAM 30-19	PLANLINE 30 FIRESWISS FOAM 30-19 SF
PLANLINE 30 FIRESWISS FOAM 30-19 Roll	PLANLINE 30 FIRESWISS FOAM 30-19 SF Roll
PLANLINE 30 FIRESWISS FOAM 30-19 Shadow	PLANLINE 30 FIRESWISS FOAM 30-19 SF Shadow
PLANLINE 30 FIRESWISS FOAM 30-19 Screenline	PLANLINE 30 FIRESWISS FOAM 30-19 SF Screenline
PLANLINE 30 FIRESWISS FOAM 30-19 Nova	PLANLINE 30 FIRESWISS FOAM 30-19 SF Nova
mit Scheiben vom Typ "FIRESWISS FOAM 15-11"	
PLANLINE 30 FIRESWISS FOAM 15-11	PLANLINE 30 FIRESWISS FOAM 15-11 SF

Bauprodukt (Scheibenelement) "PLANLINE-ELEMENT"
für Brandschutzkonstruktionen

"PLANLINE-ELEMENTE" Typen-Übersicht

Anlage 2